

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 25/64

URTEIL

Verkündet am

28. Mai 1965

Kriegl,
Justizobersekretärals Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Verkäufers Hans T. [REDACTED] in D. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

gegen

die D. [REDACTED] Ober- und Mittelfranken
in B. [REDACTED], L. [REDACTED]straße [REDACTED] und [REDACTED] gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch den
Ersten Direktor Dr. S. [REDACTED], Vorsitzender,Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer der Klägerin:

1. die Stadt N. [REDACTED], vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr. U. [REDACTED],
2. den Arzt Dr. med. Walter D. [REDACTED] in B. [REDACTED]-C. [REDACTED],
S. [REDACTED] D. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanébeck, Dr. Haus, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüssgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 25. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz einschließlich der durch die Nebeninterventionen verursachten Kosten werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der Nacht vom 12. zum 13. Dezember 1958 befanden sich der Beklagte und der damals sechzigjährige, bei der Klägerin versicherte Metzger Michael H. [REDACTED] als Gäste im "R. [REDACTED] Hof" in N. [REDACTED]. Als H. [REDACTED] Streit mit einem tanzenden Paar bekam, wurde er vom Wirt und dem Oberkellner gewaltsam aus dem Lokal entfernt und dabei mehrfach ins Gesicht geschlagen, so daß er blutete; zudem stieß er mit dem Kopf gegen einen Zigarettenautomaten. Beim Verlassen des Vorraums fiel H. [REDACTED] auf den Gehsteig. Er erhob sich und sagte zu den etwa zehn Personen, die ihm auf die Straße gefolgt waren: "Das kommt euch teuer zu stehen!" Der Beklagte, der sich in dieser Gruppe befand und zu bemerken meinte, daß

- 3 -

H. in das Lokal zurückstrebte, suchte ihn mit ungeführten Worten davon abzuhalten: "Hör' mit dem Quatsch auf. Wir haben jetzt genug Ärger gehabt." H. erwiderte: "Saupreuß!" Daraufhin versetzte ihm der Beklagte einen Faustschlag unter das Kinn. Hirsch stürzte rücklings auf das Pflaster und blieb mit einer blutenden Wunde am Hinterkopf regungslos liegen. Die nach einiger Zeit von einem Unbeteiligten herbeigerufene Funkstreife veranlaßte seine Überführung in das Städtische Krankenhaus. Der diensthabende Arzt Dr. D. versorgte die Wunde und entnahm eine Blutprobe, die einen Blutalkoholspiegel von 1,27 ‰ ergab. Der Arzt führte das verwirrte und schläfrige Verhalten des Verletzten auf den offenbar genossenen Alkohol zurück und ließ ihn gegen 3 Uhr von den Polizeibeamten abholen, die ihn zur Ausnüchterung auf den Fußboden einer Zelle des Polizeigefängnisses legten. Als er sich dort drei Stunden lang nicht rührte, veranlaßten sie seinen Rücktransport in das Krankenhaus. Dort wurde nunmehr ein Schädelbasisbruch festgestellt. H. verstarb am 21. Dezember 1958, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Die Leichenöffnung ergab als Todesursache den Bruch des Schädels in Verbindung mit Verletzungen des Hirngewebes und entzündlichen Veränderungen der Lunge.

Die Klägerin gewährt der Witwe die gesetzliche Rente. Sie begehrt aus übergegangenem Recht Ersatz vom Beklagten, wobei sie ein Selbstverschulden des Getöteten zu einem Drittel einräumt. Die Klägerin hat behauptet, der durch den Faustschlag des Beklagten bewirkte Sturz des Versicherten habe den Schädelbruch und dieser den Tod verursacht. Sie hat Zahlung von 4.185,38 DM nebst Zinsen



und vom 1. März 1962 ab monatlich 118,20 DM verlangt, solange die Witwenrente zu gewähren ist, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1974 (entsprechend der natürlichen Lebenserwartung des Versicherten).

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat die Ursächlichkeit seines Fausthiebes für den tödlichen Ausgang der Auseinandersetzung bestritten, indem er darauf hingewiesen hat, daß sich H. den Schädelbruch schon bei dem Stoß seines Kopfes gegen den Automaten oder bei dem ersten Sturz auf den Gehweg zugezogen haben könne. Er hat ferner behauptet, daß die Verletzung nicht zum Tode geführt hätte, wenn Dr. D. sie nach pflichtgemäßer Untersuchung sofort erkannt und behandelt hätte, oder wenn wenigstens nicht infolge des langen Liegens auf dem Zellenfußboden die Lungenentzündung hinzugetreten wäre. Der Beklagte hat dieserhalb der Stadt Nürnberg und dem Arzt Dr. D. den Streit verkündet: beide sind dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beigetreten. Weiter hat der Beklagte geltend gemacht, er habe in Notwehr gehandelt. Schließlich hat er hilfsweise die von der Klägerin eingeräumte Quote des Mitverschuldens als zu gering und ihre Berechnung des übergangenen Anspruchs als überhöht bezeichnet.

Das Landgericht hat der Klägerin unter Abweisung im übrigen 3.680,98 DM nebst Zinsen und für die Zeit vom 1. April 1962 bis 15. August 1963 monatlich 93,33 DM zuerkannt; für die anschließende Zeit (in der H. Altersrente bezogen hätte) hat es den Rentenanspruch zunächst dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Auf die Anschlußberufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht

den bis zum 15. August 1963 zu erstattenden Betrag einheitlich auf 5.456,98 DM nebst Zinsen festgesetzt; ferner hat es die über diesen Zeitpunkt hinausgehende Verurteilung dem Grunde nach bestätigt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin und ihre Streithelfer bitten, erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision wendet sich nicht gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Faustschlag des Beklagten den Tod des Versicherten verursacht hat. Sie rügt lediglich, daß die Notwehrlage des Beklagten verkannt worden sei. Damit kann sie jedoch keinen Erfolg haben..

Das Berufungsgericht hat freilich nur geprüft, ob der Faustschlag erforderlich war, um einen gegen den Beklagten selbst gerichteten Angriff abzuwehren. Etwas anderes hatte der Beklagten indessen - wie die Revision einräumt - auch nicht vorgetragen. Der Tatrichter war entgegen der Meinung der Revision nicht nach § 139 ZPO gehalten, den Beklagten darüber zu befragen, ob er mit seiner Handlung etwa den Schutz Dritter bezweckt habe. Den Grund seines Zuschlagens mußte der Beklagte selbst kennen und angeben. Nach seinem ausdrücklichen und auch von der Revision nicht fallengelassenen Vortrag, er habe sich persönlich bedroht gefühlt, war es nicht Sache des Tatrichters, den Beklagten zu der abweichenden, zusätzlichen oder gar wahlweisen Erklärung hinzuleiten, er habe

Hausfriedensbruch oder Nötigung von dem Inhaber der Gastwirtschaft abwenden wollen. Daß dies der wahre Sachverhalt oder doch die nur unzulänglich ausgedrückte Meinung des Beklagten gewesen wäre, ergaben auch die Strafacten nicht. Das erweiterte Schöffengericht Nürnberg hat in seinem Urteil vom 7. April 1959 ausgeführt, dem Angeklagten I [REDACTED] sei nicht zu widerlegen gewesen, daß er auf H [REDACTED] eingeschlagen habe, weil er, von diesem als "Saupreuß" bezeichnet und mit der Faust bedroht, seinerseits einen Schlag erwartete. Der Beklagte hat sich demnach im Strafverfahren ebenso eingelassen wie im vorliegenden Rechtsstreit. Daß er H [REDACTED] am Wiederbetreten der Gaststätte habe hindern wollen, hat der Beklagte stets nur als Erklärung dafür angegeben, daß er sich überhaupt eingemischt und H [REDACTED] angesprochen hat. Im übrigen war eine Nothilfelage, wie sie die Revision nunmehr darstellt, auch nicht gegeben. Der Gastwirt und sein Oberkellner hatten H [REDACTED] mittels gefährlicher Körperverletzung aus dem Lokal geschafft; sie sind deshalb zu Freiheitsstrafen verurteilt worden. Beide waren demnach gewiß gewillt und imstande, dem sechzigjährigen, durch Mißhandlung und Alkohol stark mitgenommenen Mann die Rückkehr in das Lokal zu verwehren. Daß sie dabei irgend welcher Hilfe des Beklagten bedurften, gar indem dieser H [REDACTED] durch einen Faustschlag zu Boden streckte, konnte nach den Umständen offenkundig nicht Betracht kommen.

Mit ihrer weiteren Rüge, entgegen den Zweifeln des Berufungsgericht habe H [REDACTED] unstreitig die Faust zum Schlage gegen den Beklagten geballt, kehrt die Revision denn auch zu dem tatsächlichen und ständigen Vorbringen

zurück. Richtig ist, daß die Klägerin insoweit von demselben Sachverhalt ausgegangen ist (Schriftsatz vom 1. März 1962, S. 3), weil im Strafurteil eine entsprechende Feststellung getroffen worden war, und daß das Landgericht diesen Umstand daraufhin als unstreitig behandelt hat. Ob das Berufungsgericht gehalten gewesen wäre, dabei zu verbleiben, oder ob die Klägerin ihren Vortrag im zweiten Rechtszug wirksam geändert hat, kann jedoch dahinstehen. Selbst wenn in diesem Punkt ein Verfahrensfehler unterlaufen sein sollte, würde das Urteil nicht auf ihm beruhen. Wenn das Berufungsgericht legt ausdrücklich dar, daß die Voraussetzungen der Notwehr auch dann nicht vorgelegen hätten, wenn H. [REDACTED] doch eine verdächtige Bewegung gemacht haben sollte, aus der der Beklagte auf einen beabsichtigten Angriff hätte schließen können. Der Tatrichter begründet diese Beurteilung damit, daß der Beklagte jung und kräftig, H. [REDACTED] dagegen sechzig Jahre alt, angetrunken und durch die vorhergegangenen Mißhandlungen angeschlagen und blutüberströmt gewesen sei, so daß er für den Beklagten keine Gefahr darstellen konnte. Diese - von der Revision nicht berührten - Erwägungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Da das Berufungsgericht die Möglichkeit einbezogen hat, daß H. [REDACTED] zusätzlich zu dem Schimpfwort eine verdächtige Angriffsbewegung gemacht haben könnte, ist auch die vorgenommene Schadensteilung im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Darlegung, daß von einem höheren Mitverschulden des Verletzten als einen Drittel keine Rede sein könne, läßt erkennen, daß das Berufungsgericht diese von der Klägerin selbst eingeräumte Quote als an der oberen Grenze liegend angesehen hat. Ersichtlich wäre der Tat-

richter über sie auch nicht hinausgegangen, wenn er an dieser Stelle die Möglichkeit der geballten Faust ebenso erwähnt hätte, wie er sie gleich anschließend als für den Beklagten völlig ungefährlich gewürdigt hat. - Der Hinweis der Revision, daß der Beklagte die Vorgänge im Lokal nur teilweise beobachtet habe, läßt ihn erst recht als Unbeteiligten erscheinen und kann daher bei der Schadensteilung jedenfalls nicht zu seinen Gunsten eingeworfen werden.

Unbegründet ist schließlich der Angriff der Revision auf die vom Landgericht ausgesprochene und vom Berufungsgericht bestätigte Verurteilung dem Grunde nach für die über den 15. August 1963 hinausliegende Zeit. Entgegen der Rüge hat das Berufungsgericht nicht unterstellt, daß von diesem Zeitpunkt ab ein Unterhaltsanspruch der Witwe gegen ihren Ehemann nicht mehr bestanden haben würde. Es hat vielmehr dargelegt, daß dies fraglich sein könne und jedenfalls noch der Aufklärung und Berechnung bedürfte, so daß es vorerst bei der Verurteilung dem Grunde nach bewenden müsse. Anschließend ist das Berufungsgericht den Darlegungen des Landgerichts ausdrücklich beigetreten. Dieses hat erwogen, daß sich der Schaden über den fraglichen Zeitpunkt hinaus noch nicht voll beziffern lasse, weil sich die Altersrente, die an den Ehemann zu zahlen gewesen wäre, nach der Höhe des Sozialprodukts richte. Nur der Betrag ist demnach den Vorinstanzen ungewiß erschienen, nicht aber das Bestehenbleiben eines Unterhaltsanspruchs überhaupt. Zu Zweifeln in dieser Richtung bestand auch kein Grund. Die Rentenanpassungen haben bisher stets zu merklichen Erhöhungen geführt. Dagegen kann die Arbeitskraft der Ehefrau, aus

der sie zur Zeit noch einen bescheidenen Erwerb als Aushilfskraft zieht, mit zunehmendem Alter nur absinken. Eine Abweisung der Klage, soweit sie den Zeitraum zwischen dem 16. August 1963 und dem 31. Oktober 1974 betrifft, wäre unter diesen Umständen nicht zu rechtfertigen gewesen.

Nach alledem ist die Revision des Beklagten unbegründet. Sie mußte deshalb mit der Kostenfolge nach §§ 97, 101 ZPO zurückgewiesen werden.

Hanebeck Dr.Hauß Heinr.Meyer Dr.Pfretzschnr Dr.Nußgens